



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

**\*-nur per E-Mail-\***

FPS Economy, SME's, Self-Employed and Energy  
Directorate-General Energy  
Division „Nuclear Applications“  
Boulevard du Roi Albert II 16  
1000 Brussels  
Belgium

poststelle@bmu.bund.de  
www.bmu.de

## **Nachgeholte grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Laufzeitverlängerung der Reaktoren Doel 1 und Doel 2**

Ihr Notifizierungsschreiben per E-Mail vom 2. April 2021  
Aktenzeichen 1831/011

Bonn, 25.06.2021

### ***Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit***

Das Bundesumweltministerium (BMU) dankt für die frühzeitige Unterrichtung über das nachgeholte Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der 2015 erfolgten Laufzeitverlängerung für die Reaktorblöcke 1 und 2 am belgischen Atomkraftwerkstandort Doel bis 2025 sowie für Übersendung der Unterlagen, auch in Deutsch, und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für Deutschland beteiligt sich das Bundesland Nordrhein-Westfalen federführend an diesem UVP-Verfahren. Ergänzend zu Stellungnahmen der gemäß deutschem UVP-Gesetz zuständigen Länder hat das BMU nachstehende Anmerkungen.

Dieses nachgeholte UVP-Verfahren für die Laufzeitverlängerung der beiden belgischen Reaktoren Doel 1 und Doel 2 in Reaktion auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs im Vorabentscheidungsverfahren (C-411/2017) und



Seite 2

auf die Bestätigung der Rechtsauffassung durch das Belgische Verfassungsgericht am 5. März 2020 ist für die Bundesregierung aus folgenden Erwägungen von Bedeutung:

Die nuklearen Folgen der Erdbebenkatastrophe in Japan vor 10 Jahren bedeuteten einen Einschnitt für die friedliche Nutzung der Atomenergie in Deutschland. Im Lichte dieser Ereignisse hatte die Bundesregierung in Abstimmung mit den Bundesländern, in denen Atomkraftwerke betrieben werden, die sicherheitstechnische Robustheit aller deutschen Atomkraftwerke überprüfen lassen und zudem durch eine Ethikkommission „Sichere Energieversorgung“ einen gesellschaftlichen Dialog zu den Risiken der Nutzung der Atomenergie und zu der Möglichkeit eines beschleunigten Übergangs in das Zeitalter der erneuerbaren Energien angestoßen. Unter Einbeziehung dieser Ergebnisse hatte Deutschland in der Folge entschieden, den bereits 2002 beschlossenen Atomausstieg zu beschleunigen und bis spätestens Ende 2022 die Nutzung der Atomenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zu beenden.

Deutschland respektiert die freie Wahl des jeweiligen nationalen Energiemix‘ mit oder ohne Atomenergie als das souveräne Recht eines jeden Staates. Zugleich aber sind Besorgnisse insbesondere der Bevölkerung von Nachbarstaaten in Grenznähe zu ausländischen Atomkraftwerken ernst zu nehmen. Die katastrophalen Reaktorunfälle in Tschernobyl und Fukushima haben eindrucksvoll gezeigt, dass mit der Nutzung der Atomenergie stets untrennbar ein Restrisiko verbunden ist, und dass bei einem schweren Atomunfall Auswirkungen auf Mensch und Umwelt selbst in weit entfernten Staaten auftreten können.



Seite 3

Sorge bereitet vor allem die zunehmende Überalterung vieler Reaktoren in Europa, teils weit über ihre Auslegungsbetriebsdauer hinaus. Mitte dieses Jahrzehnts wird bereits über die Hälfte der heute bestehenden Atomkraftwerkskapazität in der Europäischen Union aus sogenanntem Langzeitbetrieb stammen. Neben den zivilisatorischen Risiken ausgehend von der Nutzung der Atomenergie und der Frage der Endlagerung radioaktiver Abfälle ist die fortschreitende Alterung der Atomkraftwerke, insbesondere bei veralteten Designs, ein entscheidender Aspekt. Gegen die physische und konzeptionelle Alterung von Reaktoren lässt sich selbst bei einem umfassenden Alterungsmanagement nur punktuell etwas unternehmen, nicht aber umfassend. Durch Nachrüstmaßnahmen kann das Sicherheitsniveau zwar erhöht werden, hierbei gibt es jedoch technische und wirtschaftliche Grenzen, wie zum Beispiel an der baulichen Auslegung der Reaktorgebäude gegen Flugzeugabstürze deutlich wird.

Das BMU lehnt deshalb Laufzeitverlängerungen von Atomkraftwerken ab. Dies gilt auch für die Laufzeitverlängerungen belgischer Atomkraftwerke. Das BMU setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass bei Laufzeitverlängerungen Transparenz hergestellt und Beteiligungsmöglichkeiten der angrenzenden Staaten und deren Bevölkerung gewahrt werden. Zumindest sollte, wie jetzt durch Belgien nachgeholt, eine grenzüberschreitende UVP durchgeführt werden.

Im Dezember 2020 konnte im Rahmen der Espoo-Konvention ein völkerrechtlich verbindlicher Leitfaden verabschiedet werden, der klarstellt, unter welchen Voraussetzungen bei Laufzeitverlängerungen von Atomkraftwerken eine UVP geprüft und durchgeführt werden muss. Der Leitfaden macht die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs mit festgelegten



Seite 4

Grundsätzen, die unter bestimmten Bedingungen eine UVP-Pflicht auch bei Laufzeitverlängerungen von Atomkraftwerken erforderlich machen, zum allgemeinen Espoo-Maßstab – und damit auch für die Nicht-EU-Mitgliedstaaten, die Espoo-Vertragsparteien sind. Der Leitfaden ist somit eine wertvolle Entscheidungshilfe im Prüfprozess geplanter Laufzeitverlängerungen von Atomkraftwerken, hinter die kein Espoo-Vertragsstaat zurückfallen sollte. Das BMU setzt sich nachdrücklich in den Espoo-Gremien für eine Anwendung des Espoo-Leitfadens bei geplanten Laufzeitverlängerungen von Atomkraftwerken ein. Die belgische Regierung bitten wir diesbezüglich um aktive Unterstützung.

Abschließend sei betont, dass das BMU davon ausgeht, dass die belgische Regierung an dem gesetzlich fixierten, gestaffelten und bis 2025 vollständigen Atomenergieausstieg Belgiens festhält.